

**Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Musik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund**

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik. Ihr beigefügt sind Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2 ZIELE DES STUDIUMS

Das Bachelor-Studium im Fach Musik umfasst musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien. In diesen Studienbereichen sollen die Studierenden im Verlauf des Bachelor-Studiums folgende Kompetenzen erwerben:

(1) musikalisch-künstlerische Studien:

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- auf ihrem Hauptinstrument (Erstinstrument oder Hauptfach Gesang) Musik verschiedener Epochen, Stile, Genres und Kulturen stilgerecht und eigenständig zu interpretieren sowie ein musikalisches Repertoire aufzubauen;
- auf einem weiteren Instrument (Zweitinstrument oder Nebenfach Gesang) vorhandene Grundfertigkeiten auszubauen und zu einer stilgerechten Interpretation von Musik zu gelangen;
- im Bereich der Liedbegleitung auf einem Akkordinstrument über ein stilistisch reichhaltiges Repertoire an Begleitmöglichkeiten zu verfügen;
- im Bereich der Sprech- und Singstimme zu einem bewussten Einsatz der eigenen Stimme zu gelangen, ihre stimmlichen Ausdrucksmöglichkeiten zu erweitern und Vokalmusik stilgerecht zu interpretieren;
- im Bereich der Gehörbildung grundlegende musikalische Gestaltungselemente nach Gehör zu erkennen und zu notieren;
- im Bereich der Harmonie- und Formenlehre Kenntnisse musikalischer Gestaltungsprinzipien zu besitzen und anzuwenden;
- im Bereich Rock/ Pop die klangliche und formale Gestaltung von Musik sowie grundlegende musikästhetische Ideen zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden;
- im Bereich der schulischen Musikpraxis über ein umfassendes Gestaltungsrepertoire zu verfügen und mit verschiedenen schulischen Einsatzmöglichkeiten von Musik vertraut zu sein;
- im Bereich Musik und Bewegung über ein reichhaltiges Repertoire an Darstellungsmöglichkeiten zu verfügen;

- mit Bau und Funktion verschiedener Musikinstrumente vertraut zu sein.

(2) musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien:

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- sich einen Überblick über die Musikgeschichte zu verschaffen und auf dieser Grundlage selbstständig Spezialisierungsbereiche zu wählen;
- sich musikwissenschaftliche Grundkenntnisse selbstständig anzueignen;
- Form und Struktur von Musikstücken zu erfassen und angemessen zu beschreiben und zu interpretieren;
- vielfältige Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens zu kennen und anzuwenden;
- die eigene Musikpraxis vor dem Hintergrund musikwissenschaftlicher Kenntnisse zu betrachten und gegebenenfalls zu verändern;
- einen reflektierten Umgang mit der eigenen musikalischen Sozialisation zu entwickeln;
- im Bereich der Musikwissenschaft und Musikpädagogik selbstständig Fragen zu stellen und Lösungsansätze zu entwickeln;
- überschaubare Teilgebiete der Musikwissenschaft selbstständig aufzuarbeiten, sprachlich angemessen darzustellen und die Ergebnisse zielgruppenorientiert zu präsentieren;
- in einem Schulpraktikum auf der Grundlage eigener Planungen Musikunterricht selbstständig durchzuführen und die eigene Lehrerfahrung zu reflektieren;
- in Form eines weiteren Praktikums eine Institution des Musiklebens kennen zu lernen und zu einer Entscheidung über den eigenen beruflichen Werdegang zu gelangen.

§ 3 FÄCHER- UND STUDIENANGEBOT

Der Bachelor-Studiengang im vermittlungswissenschaftlichen Profil kann mit dem Fach Musik als Kernfach oder als Komplementfach absolviert werden. Der Bachelor-Abschluss mit vermittlungswissenschaftlichem Profil qualifiziert für ein anschließendes Masterstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Jahrgänge an Gesamtschulen.

§ 4 ZUGANGS-/ZULASSUNGSVORRAUSSETZUNGEN UND STUDIENBEGINN

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Im übrigen gilt § 66 HG.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang Musik ist eine Eignungsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen im Fach Musik. Diese Ordnung wird vom Institut für Musik und Musikwissenschaft ständig im Internet zur Einsicht gestellt.

§ 5 GRAD

Wird Musik als Kenfach gewählt, so verleiht Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften nach erfolgreichem Studienabschluss den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 6 STUDIENUMFANG UND STUDIENINHALTE

(1) Musik als Kernfach

Das Studium mit Musik im Kernfach umfasst nach § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB) 40 Semester-Wochenstunden (SWS) bzw. 60 Credit Points (CP). Wird die Bachelorarbeit im Kernfach Musik geschrieben, so erhöht sich diese Zahl auf 68 CP. 4 SWS bzw. mindestens 3 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen (BiWi) fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 40 SWS bzw. 60 CP gehören, werden in §7 gesondert beschrieben.

Das Bachelorstudium im Kernfach Musik gliedert sich in 6 Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 bis 8 SWS. Die Module schließen entweder mit einer Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen ab, deren Ergebnis Bestandteil der Bachelor-Endnote ist. Die jeweilige Prüfungsform wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Im Einzelnen umfasst das **Studium im Kernfach** folgende Module (die genauen Modulbeschreibungen folgen im Anhang):

Pflichtmodule (gesamt 40 SWS, 60 CP):

Modul 21: Einführung in das Musikstudium (8 SWS, 12 CP)

Modul 22: Grundlagen der Musikpraxis (6 SWS, 9 CP)

Modul 23: Grundlagen der Musikwissenschaft (8 SWS, 12 CP)

Modul 24: Vertiefung in der Musikpraxis (6 SWS, 10 CP)

Modul 25: Spezialisierung in der Musikpraxis (6 SWS, 11 CP)

Modul 26: Spezialisierung in der Musikvermittlung (6 SWS, 6 CP)

(2) Musik als Komplementfach

Das Bachelorstudium mit Musik im Komplementfach umfasst nach § 5 PO-BAMod-LB 30 SWS bzw. 45 Credit Points (CP). Wird die Bachelorarbeit im Komplementfach geschrieben, so erhöht sich die Zahl auf 53 CP. 2 SWS sind der Fachdidaktik zugeordnet; 2 SWS bzw. mindestens 2 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen (BiWi) fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltung ist entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 30 SWS bzw. 45 CP gehören, werden in §7 beschrieben.

Das Bachelorstudium im Komplementfach Musik gliedert sich in 5 Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich

zusammen hängende Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 bis 8 SWS. Die Module schließen entweder mit einer Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen ab, deren Ergebnis Bestandteil der Bachelor-Endnote ist. Die jeweilige Form der Modulprüfung wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Im Einzelnen umfasst das Studium im Komplementfach folgende Module (die genauen Modulbeschreibungen folgen im Anhang):

Pflichtmodule (gesamt 30 SWS, 45 CP):

Modul 27: Grundlagen der Musikpraxis (6 SWS, 10 CP)

Modul 28: Grundlagen der Musikwissenschaft (6 SWS, 9 CP)

Modul 29: Vertiefung in der Musikpraxis (6 SWS, 9 CP)

Modul 30: Spezialisierung in der Musikvermittlung (6 SWS, 6 CP)

Modul 31: Spezialisierung in der Musikpraxis (6 SWS, 11 CP)

§ 7 BILDUNG UND WISSEN

(1) Bildung & Wissen fachintegriert

Das Kernfach Musik trägt gemäß § 7 (1 und 2) PO-BAMod-LB zum Studienbereich „Bildung & Wissen (BiWi) fachintegriert“ 4 SWS bzw. mindestens 3 CP bei. Dieser Bereich wird durch folgende Lehrveranstaltungen abgedeckt:

- Einführung in die systematische Musikwissenschaft (Modul 23, 2 SWS, 2 CP)
- Sprecherziehung (Modul 24, 2 SWS, 1 CP)

Der Umgang mit Heterogenität wird in „Systematische Musikwissenschaft“ und die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen in „Sprecherziehung“ vermittelt.

Das Komplementfach Musik trägt gemäß PO § 7 (1 und 2) zum Studienbereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ 2 SWS bzw. 2 CP bei. Dieser Bereich wird durch folgende Lehrveranstaltung abgedeckt:

Einführung in die systematische Musikwissenschaft (Modul 28, 2 SWS, 2 CP).

(2) Entscheidungsfelder/Praxisstudien

a) Interdisziplinäres Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld

Der Anteil des Faches Musik am interdisziplinären Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld besteht aus einer fachdidaktischen Veranstaltung im Umfang von 2 SWS und 3 CP zur Vorbereitung der vermittlungsorientierten Praxisphase. Dieser Bereich wird für alle Studierenden durch eine Veranstaltung zum Bereich „Lernfelder des Musikunterrichts“ abgedeckt (2 SWS, 3 CP).

Wird die vermittlungsorientierte Praxisphase im Fach Musik absolviert, so wird ein weiteres fachdidaktisches Begleitseminar im Umfang von 2 SWS und 3 CP zur Begleitung dieser Praxisphase belegt. Dies wird durch eine Veranstaltung „Reflexion der Lehre“ abgedeckt, die einmal pro Studienjahr angeboten wird.

b) Erziehungswissenschaftliches Entscheidungsmodul

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. Die Begleitung der schulischen Praxisphase wird über die Belegung des erziehungswissenschaftlichen Praxisbegleitmoduls gewährleistet. Diese Veranstaltungen führt der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie durch.

c) Fachliches Entscheidungsmodul

Studierende, die keine schulische Laufbahn einschlagen wollen, können im Entscheidungsfeld des Bereichs „Bildung & Wissen“ anstelle der schulischen Praxisphase eine zweite außerschulische Praxisphase in einem fachlich orientierten Berufsfeld absolvieren. Diese Praxisphase wird durch Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS und 9 CP aus dem Fach Musik begleitet, sofern diese Praxisphase von Studierenden absolviert wird. Dieser Bereich wird bei Bedarf durch entsprechende Lehrveranstaltungen des Instituts für Musik abgedeckt.

(3) Bildung & Wissen interdisziplinär

Der Qualifizierungsbereich besteht aus folgenden Elementen:

(a) Basis-Qualifizierung Heterogenität

Das Fach Musik beteiligt sich nach Maßgabe der verfügbaren Lehrkapazitäten an der Ringveranstaltung zum Themenfeld „Heterogenität“. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung.

(b) Basis-Qualifizierung und Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Das Fach Musik beteiligt sich mit zwei fachlichen Beiträgen an dem Qualifizierungsprogramm „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“. Für die Basisqualifizierung und für die Vertiefung bietet das Fach Musik pro Studienjahr jeweils eine Lehrveranstaltung mit wechselndem Titel im Umfang von 2 SWS und 3 CP an.

(c) Vertiefung Heterogenität

Das Fach Musik bietet nach Maßgabe der verfügbaren Lehrkapazität eine Vertiefungsveranstaltung zum Bereich „Heterogenität“ im Umfang von 2 SWS und 3 CP an.

(d) Brückenschlag Studium und Beruf

Das Fach Musik beteiligt sich mit einer Veranstaltung zum Thema „Musik und Beruf“ im Umfang von 2 SWS und 3 CP an dem Studienelement „Brückenschlag Studium und Beruf“. Die Veranstaltung ist für das fünfte Fachsemester vorgesehen. Das Fach reicht der BiWi-Lehrkommission Vorschläge für die Lehrveranstaltung ein.

§ 8 PRÜFUNGEN UND BACHELORARBEIT

(1) Im Fach Musik werden die Module entweder durch Modulprüfungen oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen. Modulprüfungen erfolgen in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer fachpraktischen Prüfung, Teilleistungen in Form von Referaten, Klausuren, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Projektpräsentationen. Die Module 24, 25, 26, 29, 30 und 31 werden durch Modulprüfung, die Module 21, 22, 23, 27 und 28 durch Teilleistungen abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(2) Der Modulabschluss der Studien im Bereich des musikalisch-künstlerischen Arbeitens erfolgt in Form von fachpraktischen Prüfungen (z. B. Erstinstrument, Zweitinstrument, Liedbegleitung). In ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über die im Fach Musik notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügen, die in den

Modulbeschreibungen bezeichnet sind. Die Module 24, 25 und 31 werden mit fachpraktischen Prüfungen abgeschlossen.

(3) Modulprüfungen werden von zwei hauptamtlich Beschäftigten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft abgenommen. Die fachpraktischen Modulprüfungen im Erst- und Zweitinstrument werden von einem hauptamtlich Beschäftigten des Instituts für Musik und Musikwissenschaft zusammen mit zwei Lehrbeauftragten für das entsprechende Instrument abgenommen.

(4) Jede Modulprüfung bzw. Teilleistung kann, falls sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die weiteren Prüfungsbestimmungen sind in § 8 und § 9 PO-BAMod-LB geregelt.

(5) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann gem. § 8 PO-BAMod-LB nach dem Erwerb von 120 CP aufgenommen werden. Sie sollte im bzw. nach dem fünften Semester geschrieben werden.

(6) Im Kernfach Musik kann die Bachelorarbeit im Bereich der Musikpädagogik oder der Musikgeschichte bzw. Musikwissenschaft verfasst werden.

(7) Auf Antrag der Studierenden kann die Bachelorarbeit auch im Komplementfach Musik erarbeitet werden. Der Antrag ist an den für das Kernfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(8) § 8 PO-BAMod-LB gilt entsprechend.

§ 9 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, ERWERB VON CREDITS, BILDUNG VON NOTEN

(1) Die Module werden durch Credit Points (CP) kreditiert. Näheres regeln die Modulbeschreibungen dieser Bestimmungen. Im übrigen gilt § 16 PO-BAMod-LB.

(2) Credit Points werden für Module und erst nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsleistungen dieser Module vergeben.

(3) Es werden nur ganzzahlige CP vergeben.

(4) Alle Module werden mit einer Note abgeschlossen. In die Gesamtnote des Bachelor-Zeugnisses gehen die Noten der in § 8 (1) genannten Prüfungen ein.

(5) Bei denjenigen Modulen, die durch additive Kumulation von Teilleistungen abgeschlossen werden, wird die Note des Moduls aus dem Mittelwert der einzelnen Teilleistungen errechnet.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN, EINSTUFUNG IN HÖHERE FACHSEMESTER

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester hierzu erfolgen im Einzelfall nach Absprache mit dem Studienfachberater bzw. den jeweiligen Modulbeauftragten. Im übrigen gilt § 12 der Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 14. Dezember 2005.

Dortmund, den 25.06.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Becker', written in a cursive style.

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker